

Rödertal-Anzeiger



Der „Rödertal-Anzeiger“ erscheint wöchentlich. Er enthält die amtlichen Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf / Brettnig-Hauswalde, der Stadt Großröhrsdorf mit Ortsteil Kleinröhrsdorf sowie der Gemeinde Brettnig-Hauswalde.

7. Jahrgang

01. Februar 2013

Nummer 05

2. Weihnachtsbaumverbrennen im Ortsteil Kleinröhrsdorf

Eiskalte Temperaturen und ein frischer Wind hielten viele Groß- und Kleinröhrsdorfer nicht davon ab, sich am Sonntag, dem 20. Januar mit dem Weihnachtsbaum endgültig vom vergangenen Jahr zu trennen.

An genügend Bäumen mangelte es nicht, als der Förderverein Kleinröhrsdorf e.V. um 15 Uhr das Feuer auf der Festwiese entzündete. Mehr als 65 Bäume wurden an diesem Tag zu diesem Zweck abgegeben. Für jeden selbstmitgebrachten Weihnachtsbaum gab es einen Glühwein gratis. Und was waren das teilweise noch für prächtige Bäume!



Gleichzeitig präsentierten sich an diesem Nachmittag die Stände des wegen Sturmschäden ausgefallenen Kleinröhrsdorfer Weihnachtsmarktes organisiert durch den Verein Neues Leben Ost e.V. An diesen genossen mehr als 200 Gäste Glühwein, Kinderpunsch und leckeren Kuchen sowie Bratwurst vom Grill oder versuchten sich am Glücksrad.

Ein besonderer Dank für die Ausgestaltung des Pavillons geht hierfür an Herrn Maik Oswald und Herrn Tino Klengel. Und auch wenn das Feuer nach vier Stunden nur noch glomm, standen viele gemütlich beieinander und plauschten über das vergangene Weihnachtsfest.



Kleinröhrsdorfer Kinderfasching und Schneemannverbrennen

Am Sonntag, dem 27. Januar, 14 Uhr, startete der traditionelle Faschingsumzug an der Kegelhalle Kleinröhrsdorf mit zahlreichen kostümierten Kindern, Eltern und Einwohnern. Obwohl es nicht mehr so kalt war wie am Vortag, kam bei feuchter Witterung und kräftigem Wind kein Wärmegefühl



auf. Auf dem Weg zum Festplatz spielten die Spielleute des Spielmannszuges Kleinröhrsdorf tapfer mit klammen Fingern ihre Instrumente. Den

reibungslosen Marsch durch die Straßen garantierten wie immer die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr.



Auf dem Festplatz wurden die Teilnehmer des Umzuges durch unseren bekannten Clown begrüßt. Danach steckte ein Kamerad der Feuerwehr den Schneemann in Brand, der unter Begleitung des Spielmannszuges aufgrund des Windes leider viel zu schnell dahin ging. (-> Seite 3)

Stadt-/Gemeindeverwaltung

Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1 ☎ **035952.2830**
 Fax 035952.28350
 E-Mail info@grossroehrsdorf.de
 Internet www.grossroehrsdorf.de

Gemeindeverwaltung Bretnig-Hauswalde ☎ **035952.58309**
 Am Klinkenplatz 9, 01900 Bretnig-Hauswalde
 Fax 035952.56887
 E-Mail sekretariat@bretnig-hauswalde.de
 Internet www.bretnig-hauswalde.de

Bereitschaft - Notfalldienste

Erdgas	01 80 - 2 78 79 01	ENSO
Energie	01 80 - 2 78 79 02	ENSO
Trinkwasser	0 35 94-777-0	WVB Bischofswerda
Abwasser	0 35 28-4 33 30	AZV „Obere Röder“ (Radeberg)

Rettungsdienste

Notruf (Rettungsdienst, Feuerwehr) 112
 Krankentransport und
 Kassenärztlicher Notfalldienst 03571 - 19222
 Leitstelle Feuerwehr 03571 - 19296

Sonnabendsprechstunde Arzt

02.02. 8 - 11 Uhr Frau DM Jenatschek 03 59 52-4 83 47
 Lutherstraße 15, Großröhrsdorf

Dienstbereitschaft der Zahnärzte

02.02. 9 - 11 Uhr Frau DS Buchler 03 59 55-7 36 84
 03.02. 9 - 11 Uhr Kastanienweg 3, Pulsnitz

Apothekenbereitschaft

Tag- u. Nachtbereitschaft
 von 8.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages

02.02.	Arnoldis-Apo.	Niederstraße 14, Arnsdorf	035200-256-0
03.02.	Löwen-Apo.	J.-Kühn-Platz 17, Pulsnitz	035955-72336
04.02.	Altstadt-Apo.	Röderstraße 1, Radeberg	03528-447811
05.02.	R.-Koch-Apo.	Robert-Koch-Str. 3, Pulsnitz	035955-45268
06.02.	Linden-Apo.	Liegauer Str. 6, Langebrück	035201-70011
07.02.	Heide-Apo.	Schillerstraße 95a, Radeberg	03528-442770
08.02.	Mohren-Apo.	Hauptstr. 4, Radeberg	03528-445835

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

werktags 18 - 7 Uhr
 Sa + So ganztägig

01.02. - 08.02. Frau DVM Tomeit, Wallroda
 Tel. (03 52 00) 2 41 35 oder 01 71/5 77 63 77

Impressum: Der Rödertal-Anzeiger erscheint wöchentlich und wird in einer Auflage von 4850 Stück in die Haushalte von Großröhrsdorf, Kleinröhrsdorf und Bretnig-Hauswalde verteilt. Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Zustellung gilt nicht!

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf/Bretnig-Hauswalde, Rathausplatz 1, 01900 Grf., Tel.: 035952 - 283-0.
 Produktion: m+k (Müller & Kunze GbR), Rathausstraße 8, 01900 Grf., Tel.: 035952-32229, Fax: 035952-32230, info@muk-
 werbung.de; Druck: Stadtdruckerei Großröhrsdorf;

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Großröhrsdorf: Bürgermeisterin Frau Kerstin Ternes (info@grossroehrsdorf.de), Rathaus-
 platz 1, 01900 Großröhrsdorf, Tel.: 035952 - 283-0, redaktioneller Teil Bretnig-Hauswalde: Bürgermeisterin Frau Katrin Liebmann
 (sekretariat@bretnig-hauswalde.de), Am Klinkenplatz 9, 01900 Bretnig-Hauswalde, Tel. 035952 - 58309.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung): Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr. Verantwortlich für
 Produktion und Anzeigen: m+k. Anzeigenannahme: m+k, Annahmeschluss: Montag 12.00 Uhr. Für Anzeigenveröffentlichungen und
 sonstige Veröffentlichungen gelten die Geschäftsbedingungen und Anzeigenpreislisten der Müller & Kunze GbR. Einzel Exemplare
 können außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Einzelbezugspreis von 0,77 EUR erworben werden. Für nicht gelieferte Zeitungen
 infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche
 aus den Veröffentlichungen, insbesondere auf Schadenersatz, sind in jedem Fall und ausdrücklich ausgeschlossen. Namentlich
 gekennzeichnete Beiträge widerspiegeln nicht die Meinung der Werberedaktion.

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung einer Sitzung

Die 19. öffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Großröhrsdorf / Bretnig-Hauswalde findet

**am Donnerstag, dem 14. Februar 2013, 18.00 Uhr
 im Rathaus Großröhrsdorf, Zimmer 20,**

statt. Ich darf Sie dazu herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 14. Juni 2012
2. Beratung und Beschlussfassung zur Verwaltungskostenumlage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Großröhrsdorf/Gemeinde Bretnig-Hauswalde für das Haushaltsjahr 2013
 BE:BM/KÄ
3. Verschiedenes/ Anfragen der Ausschussmitglieder

Kerstin Ternes
 Gemeinschaftsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung Großröhrsdorf

Bekanntmachung einer Sitzung

Die 36. Sitzung des Verwaltungsausschusses (nicht öffentlich) findet am

**Donnerstag, dem 14. Februar 2013, 19.00 Uhr,
 im Rathaus, Zimmer 20,**

statt. Ich darf Sie dazu herzlich einladen.

Kerstin Ternes
 Bürgermeisterin

Die Stadtverwaltung Großröhrsdorf informiert

Information über umfangreichere Forstarbeiten im Forstrevier Großröhrsdorf

SACHSENFORST informiert, dass im Rahmen planmäßiger Waldpflege- und Forstarbeiten im Staatswald / betreuten Wald des Forstbezirkes Neustadt vorübergehend nachfolgend näher bezeichnete Waldbereiche und markierte Wanderwege nicht oder nur eingeschränkt durch Besucher nutzbar sind:

Zeitraum: 22. Januar bis 15. März 2013

Waldgebiet: Großröhrsdorf Oberrevier zwischen Pulsnitzer- und Lichtenberger Straße

Wanderwege: Langer Flügel, Alte Sechs, Waldparkplatz Lichtenberger Straße

Die Waldbesucher werden um Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme gebeten. Bereiche, in denen Holzeinschlagsarbeiten stattfinden, sind gesperrt und dürfen insbesondere aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden. Es besteht Lebensgefahr.

Aus der Gemeindeverwaltung Bretnig-Hauswalde

Wohnungsangebot

Der Eigenbetrieb Großröhrsdorf macht folgendes Vermietungsangebot aus dem kommunalen Wohnungsbestand in Bretnig-Hauswalde bekannt:

- **Ringstraße 13, Bretnig-Hauswalde**
 4-Raum-Wohnung

mit ca. 80,00 m² WFL im EG mit Ofenheizung, KM 3,38 €/m² + NK

Interessenten melden sich bitte unter 035952/28323 oder im Rathaus, Zi. 17

Eigenbetrieb Großröhrsdorf, Sparte Wohnungswirtschaft

Aus der Gemeindeverwaltung Bretinig-Hauswalde

Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei Bretinig-Hauswalde bleibt am **5. Februar und 7. Februar geschlossen**. Die nächste Ausleihe von Büchern kann am 12.02.2013 wieder erfolgen.

M. Röntzsch

Seniorentreff

Der nächste Seniorentreff findet am **Donnerstag, dem 7. Februar 2013, 14.00 Uhr im Kulturzentrum** bei Familie Gröttschel statt.

Wir treffen uns zum **Hutfasching**. Bernd Kunadt wird für die nötige Stimmung sorgen.

Alle Seniorinnen und Senioren sowie Gäste sind recht herzlich eingeladen.

Die Klubleitung

Kirchliche Nachrichten

03. Februar - Sexagesimae

Großröhrsdorf: 09.00 Predigtgottesdienst

Hauswalde: 09.00 Gottesdienst

Bretinig: 10.15 Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Kleinröhrsdorf: 10.30 Predigtgottesdienst

Sprechzeit Pfarrer Schwarzenberg:

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr, Kirchstr. 10 - Pfarramt

Geburtstage in Großröhrsdorf



Wir gratulieren ganz herzlich

Frau Charlotte Techritz	am	02.02.	zum	85. Geburtstag
Frau Annelies Gustke	am	02.02.	zum	76. Geburtstag
Frau Gertrud Wetzig	am	02.02.	zum	82. Geburtstag
Herrn Alwin Gebler	am	03.02.	zum	84. Geburtstag
Frau Annelies Wähler	am	03.02.	zum	82. Geburtstag
Herrn Fritz Schöne	am	03.02.	zum	80. Geburtstag
Frau Hildegard Scheibe	am	03.02.	zum	74. Geburtstag
Herrn Manfred Stelzer	am	03.02.	zum	74. Geburtstag
Frau Sieglinde Kästner	am	04.02.	zum	80. Geburtstag
Herrn Walter Rutz	am	05.02.	zum	75. Geburtstag
Frau Margot Leiteritz	am	06.02.	zum	81. Geburtstag
Frau Elisabeth Körner	am	06.02.	zum	84. Geburtstag
Frau Margarete Stelzer	am	06.02.	zum	72. Geburtstag
Frau Gerda Detmers	am	06.02.	zum	85. Geburtstag
Frau Dora Boden	am	06.02.	zum	82. Geburtstag
Frau Herta Meißner	am	07.02.	zum	85. Geburtstag
Herrn Roland Nitzsche	am	07.02.	zum	72. Geburtstag
Herrn Ernst Völzke	am	08.02.	zum	79. Geburtstag
Frau Inge Dathe	am	08.02.	zum	74. Geburtstag
Herrn Günther Haack	am	08.02.	zum	73. Geburtstag

Senioren-Geburtstage im Ortsteil Kleinröhrsdorf

Herrn Johannes Leopold am 07.02. zum 77. Geburtstag

*Der Stadtrat, der Ortschaftsrat, die Bürgermeisterin
und die Mitarbeiter der Stadtverwaltung wünschen
den Jubilaren alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen.*

Geburtstage in Bretinig-Hauswalde



Wir gratulieren ganz herzlich

Frau Elfriede Steglich	am	01.02.	zum	89. Geburtstag
Frau Käthe Gliniorz	am	01.02.	zum	82. Geburtstag
Herrn Karl Sachse	am	01.02.	zum	77. Geburtstag
Frau Marianne Beyer	am	01.02.	zum	76. Geburtstag
Frau Monika Hennig	am	01.02.	zum	72. Geburtstag
Frau Cäcilie Scherzer	am	02.02.	zum	91. Geburtstag
Frau Dora Wokittel	am	02.02.	zum	91. Geburtstag
Frau Maria Hexelschneider	am	02.02.	zum	84. Geburtstag
Frau Hannelore Föst	am	02.02.	zum	81. Geburtstag
Herrn Günter Zimmerhackel	am	03.02.	zum	79. Geburtstag
Frau Barbara Seifert	am	03.02.	zum	71. Geburtstag
Herrn Siegfried Klose	am	04.02.	zum	73. Geburtstag
Herrn Georg Mysliwicz	am	06.02.	zum	89. Geburtstag
Herrn Manfred Roch	am	06.02.	zum	73. Geburtstag
Frau Monika Schäfer	am	06.02.	zum	70. Geburtstag
Herrn Jürgen Blümel	am	06.02.	zum	70. Geburtstag
Frau Elfriede Heinke	am	07.02.	zum	75. Geburtstag

*Der Gemeinderat, die Bürgermeisterin
und die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wünschen
den Jubilaren alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen.*

Seniorenarbeit

Seniorentreff Großröhrsdorf

Die nächste Veranstaltung findet am **Donnerstag, dem 21.2.2013 um 14 Uhr im großen Vereinsraum der Kulturfabrik** (Schulstr. 2) statt.

Thema: Eine heitere musikalische Reise durch die Jahrhunderte. Der „Reiseleiter“ ist Herr Hans Walber.

Eine Volksweisheit besagt: „Wo man singt, da laß Dich ruhig nieder...“, und schon Aristoteles verweist auf die Schönheit der Musik und die Freude an solcher Schönheit.

Ganz in diesem Sinne wird uns Hans Walber auf einen kurzweiligen Streifzug vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart mitnehmen.

Hierbei begegnen uns bekannte Komponisten, aber auch weniger bekannte Tonkünstler. Aus meisterlichen Werken erleben wir Auszüge mittels Videoaufnahmen und zahlreiche Episoden bereichern diese besondere Reise durch die Jahrhunderte.

Der Unkostenbeitrag pro Teilnehmer beträgt 2 Euro.

Die Organisatoren

Kleinröhrsdorfer Kinderfasching ...

(Fortsetzung von Seite 1)

Der Zeitpunkt zum Winteraustreiben war sicher etwas früh, aber der Wetterbericht hatte für den kommenden Tag zufällig auch Tauwetter angesagt.

Bei Volker Müller, im ehemaligen Gasthof, ging es anschließend wie die letzten Jahre hoch her. Rutsche und Hüpfburg wurden durch die Kinder sofort in Besitz genommen. Die etwas größeren konnten sich bei zahlreichen Geschicklichkeitsspielen auszeichnen. Aber auch für das leibliche Wohl war ausreichend gesorgt. Bei Pfannkuchen, Kaffee, selbst gebackenem Kuchen, Würstchen, Bier und Limonade war für jeden etwas dabei.

Ein Dankeschön geht an den Spielmannszug und die Freiwillige Feuerwehr, an Volker Müller für Bereitstellung der Räumlichkeiten und der Technik, an Martin Seidel für das zur Verfügung gestellte Stroh und an die Frauen für die gebackenen Kuchen sowie alle anderen, die wieder zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben.

Förderverein Kleinröhrsdorf e.V., AG Kinderfasching

Friedhofsordnung Bretnig

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bretnig, vom 09.07.2012

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bretnig erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

- A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
 - § 8 Bestattungen
 - § 9 Anmeldung der Bestattung
 - § 10 Leichenhalle
 - § 11 Feierhalle
 - § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
 - § 13 Musikalische Darbietungen
- B. Bestattungsbestimmungen
 - § 14 Ruhefristen
 - § 15 Grabgewölbe
 - § 16 Ausheben von Gräbern
 - § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
 - § 18 Umbettungen
 - § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

- A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen
 - § 20 Vergabebestimmungen
 - § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
 - § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
 - § 22 bleibt frei
 - § 23 Grabmale
 - § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
 - § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
 - § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
 - § 27 Entfernen von Grabmalen
- B. Reihengrabstätten
 - § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
 - § 28a Gemeinschaftsgräber
- C. Wahlgrabstätten
 - § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
 - § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
 - § 31 Alte Rechte
- D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
 - §§ 32 bis 39 bleiben frei

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Friedhofsordnung Bretnig

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Bretnig steht im Eigentum des Kirchlehn zu Bretnig, Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bretnig. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung der Friedhöfe

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bretnig sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Bretnig hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 6.00 Uhr bis Sonnenuntergang
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang
- (3) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

Friedhofsordnung Bretnig

- (4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden.

Friedhofsordnung Bretnig

- Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
 - (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

Friedhofsordnung Bretinig

§ 10

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11

Feierhalle

- (1) Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung. Sie wird auch für weltliche Trauerfeiern genutzt.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist deren Charakter als kirchliche Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen stehen.
- (4) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Totgeborenen und Kindern, die vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15

Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- (2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

Friedhofsordnung Bretinig

- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstelle zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Friedhofsordnung Bretnig

- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung,
 - b) Reihengrabstätten für Aschenbestattung,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,
 - d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in

Friedhofsordnung Bretnig

- die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Nicht gestattet sind
- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 - bleibt frei

§ 23

Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (3) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- (4) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm, Grabplatten sind sicher an der Friedhofsmauer zu verankern. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

Friedhofsordnung Bretinig

- (5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (9) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen zu lagern und zur

Friedhofsordnung Bretinig

Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

- (3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichen Genehmigung.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
- a) Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe: bis 0,15 m
 - b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,65 m
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

Friedhofsordnung Bretnig

§ 28 a

Gemeinschaftsgräber für Sarg- und Urnenbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse

- (1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnen- oder Sargbestattungen mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- (2) Für die Bestattung in einer solchen Grabstelle ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung, Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- (4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den vom Friedhofsträger dafür vorgesehenen Behältern gestattet.
- (5) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Bestattung erfolgt, ist eine weitere Beisetzung, (bspw. des Ehepartners), ausgeschlossen.
- (6) Im Übrigen gelten für Vergabe, Abmessung und Ruhezeit die Bestimmungen für Reihengräber gem. § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.
- (7) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bei Leichenbestattung und 20 Jahren bei Aschenbestattung, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 0,65 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

Friedhofsordnung Bretnig

- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
- (6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit

Friedhofsordnung Bretnig

nach § 29 Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- Zusätzliche Vorschriften -

§§ 32 – 39 bleiben frei

IV. Schlussbestimmungen

§ 40

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 sowie 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 37 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Bretnig (Rödertal-Anzeiger).
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in den jeweiligen Verwaltungen der Friedhofsträger.
- (4) Außerdem werden die Friedhofsordnung /die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Bretnig vom 17.07.1997 außer Kraft.

Bretnig, 09.07.2012

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bretnig
- Der Kirchenvorstand

Thiele
Vorsitzender

Haufe
Mitglied

Bestätigungsvermerk
des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes

Bestätigt vom Regionalkirchenamt Dresden am 10.10.2012.

Friedhofsgebührenordnung Bretnig

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bretnig

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bretnig die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 31.05. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

Friedhofsgebührenordnung Bretnig

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
1. Reihengrabstätten
 - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 250,- €
 - 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Urnenbestattung - Ruhezeit 20 Jahre) 500,- €
 - 1.3 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Sargbestattung - Ruhezeit 25 Jahre) 625,- €
 2. Wahlgrabstätten
 - 2.1 für Sargbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre)
 - 2.1.1 Einzelstelle 725,- €
 - 2.1.2 Doppelstelle 1450,- €
 - 2.2 für Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)
 - 2.2.1 Einzelstelle 580,- €
 - 2.2.2 Doppelstelle 1160,- €
 - 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
 - nach 2.1.1 29,- €
 - nach 2.1.2 58,- €
 - nach 2.2.1 29,- €
 - nach 2.2.2 58,- €

- II. Gebühren für die Bestattung:
(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 340,- €
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 490,- €
- 1.3 Urnenbeisetzung 230,- €

- III. Umbettungen, Ausbettungen
Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

- IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,- € pro Grablager.

- V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche:
1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung 165,- €

- VI. Gebühren für Gemeinschaftsgrabanlagen (einheitlich gestaltete Reihengräber) ohne Verleihung von Nutzungsrechten
Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das liegende Grabmal und die laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit.

1. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)
 - 1.1 für Sargbestattung 1950,- €
 - 1.2 für Urnenbestattung 1800,- €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 30,- €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 10, €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 30,- €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 5,- €
5. Mahngebühr 5,- €
6. Ermittlung der Adresse von Nutzungsberechtigten 5,- €

Friedhofsgebührenordnung Bretnig

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Rödertal-Anzeiger.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bretnig

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 17.07.1997 außer Kraft.

Bretnig-Hauswalde, den 09.07.2012

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bretnig

Thiele
Vorsitzender

J. Gildehaus, Pfrn.
Mitglied

Bestätigt vom Regionalkirchenamt Dresden am 09.08.2012

Evangelische Kindertagesstätte Agnesheim



Unsere „Meisterin Nadelöhr“ wird 70

Die Ev. Kindertagesstätte Agnesheim hat von Anfang an viele treue Freunde, die sie bis heute begleiten. Frau Sieglinde Kunath ist eine von ihnen.



Kinder mit Nährarbeiten

Mit Nadel und Faden hat sie den Kindern und dem Team der Kita bisher schon viel Freude bereitet. Egal ob tolle Turnbeutel, schicke Schürzen, wunderschöne Wimpelketten oder niedliche Nikolaussäcke – ihre liebevoll gestalteten Nährarbeiten fertigt sie in Eigenregie und schenkt sie der Kita. Damit macht sie das Leben der Agneskinder ein Stück bunter, bietet so manche praktische Lösung für den Kita-Alltag und hilft dem Agnesheim zudem, Geld zu sparen. (→ Seite 12)

www.grossroehrsdorf.de
www.bretnig-hauswalde.de

Evangelische Kindertagesstätte Agnesheim

Den 70. Geburtstag von Frau Sieglinde Kunath am 27. Januar 2013 nutzen das Team, die Kinder und die Eltern des Agnesheims deshalb, um ihr von ganzem Herzen für ihr Engagement zu danken. Für ihr neues Lebensjahr wünschen wir Frau Kunath viel Gesundheit, Spaß und Erfolg bei allen ihren Vorhaben und viele schöne Erlebnisse mit Familie und Freunden.

Der Elternrat der Ev. Kindertagesstätte Agnesheim

Hort der Prasserschule

Hellauuu - Fasching!

Liebe Kinder,

der Hort der Prassergrundschule lädt alle Kinder ganz herzlich zu unserer Faschingsparty ein! Es erwartet euch ein buntes Treiben mit vielen Überraschungen und leckerem Essen und Trinken. Ihr braucht nur ein tolles Kostüm und gute Laune mitzubringen. Na wie wär's, habt ihr Lust? Dann kommt **am 12.02.2013 ab 14.00-16.30 Uhr in die Festhalle Großröhrsdorf**. Eine Eintrittskarte kostet 5,00 € für Disco, Überraschungen und Verpflegung. Diese Karte könnt ihr ab sofort im Hort der Prassergrundschule erwerben und sie gilt gleichzeitig als Gutschein. Ab 16.30 Uhr wollen wir gemeinsam mit euren Eltern den Schneemann verbrennen, wo alle bei Bratwurst und Glühwein den Abend ausklingen lassen. Wir bitten alle Eltern, auf der Festwiese zu warten! Wir freuen uns auf euch und rufen laut „Helau“!

Alle Erzieherinnen vom Hort der Prassergrundschule

Werbeflyer

Wir bieten Ihnen:

- **zuverlässigen Service**
- **zu fairen Preisen**
- **20 Jahre Erfahrung**
- **in Werbung und Marketing**
- **Kompetenz und Kreativität**

Briefbögen

Visitenkarten

Handzettel

Prospekte

Broschüren

Internet

- Domains und Webhosting
- Webseitenerstellung
- Onlineshops / Redaktionssysteme

Kataloge

Farblaserdrucke bis A3

(bis 250g/m², ein- und zweiseitig)

Anzeigen

Tintenstrahldrucke bis A2

schnell - preiswert

Farblaserdrucke

Internetdienstleistungen

m+k Müller & Kunze
IT-Dienstleistungen & Marketing

Tel.: (03 59 52) 3 22 29

Fax: (03 59 52) 3 22 30

E-Mail: info@muk-werbung.de

m+k
MÜLLER & KUNZE

Mit dem

„Rödertal-Anzeiger“
immer bestens informiert.

Vereine und Verbände



Angebote der Familienbildungsstätte Großröhrsdorf - Kirchengemeindehaus, Kirchstr. 10

Donnerstag, 06.02. 9.30 - 10.30 Babytreff



Aquarienverein „EXOTICA“ e.V.

Große Zierfisch- und Wasserpflanzenbörse

Unsere Zierfisch- und Wasserpflanzenbörse findet am **Sonntag, 17.02.2013, in der Zeit von 13:00 bis 15:30 Uhr im Ratskeller des Gemeindeamtes in 01900 Brettnig-Hauswalde**, Am Klinkenplatz 9 statt.

Es steht ein reichhaltiges Angebot an selbstgezüchteten Zierfischen und Wasserpflanzen in über 60 Verkaufsaquarien bereit.

Das besondere Markenzeichen unserer Börse sind eine gute Beratung, gesunde preiswerte Nachzuchten von Zierfischen, Garnelen und Wasserpflanzen usw. direkt vom Züchter.

Die Aquarianer des Rödertals der Fachgruppe „EXOTICA“ e.V. laden dazu recht herzlich ein.

(Weitere Infos unter www.aquarienverein-exotica.de.)



TSG Brettnig-Hauswalde - Handball

Ergebnisse vom Wochenende

Männer I: TSG Brettnig-Hauswalde - TbSV Neugersdorf II 36:30
D-Jugend: TSG Brettnig-Hauswalde - TSV Niederoderwitz 20:19



FSV Brettnig-Hauswalde e.V.

Ergebnisse vom Wochenende

Hermesdorfer SV - FSV Brettnig-Hauswalde 1. 4:1
Torschütze: Urban

Vorschau:

Freundschaftsspiel am 02.02., 14:00 Uhr:
FSV Brettnig-Hauswalde - SV Blau-Gelb Stolpen

SG Großröhrsdorf - Leichtathletik

Drei Medaillen zur Halbzeit der Hallentitelkämpfe

Die diesjährigen Landeshallen- bzw. Winterwurfmeisterschaften verliefen bisher sehr erfolgreich für unsere Athleten. Am 13. Januar kämpften Tim Hatzel (U16,m14) und Maximilian Eckert (U18) bei den Winterwurf-



Vizelandesmeister Maximilian Eckert

meisterschaften in Leipzig um neue Bestleistungen. Bei minus 6 Grad Celsius waren ein ausgiebiges Warmhalten, dicke Sachen und heißer Tee unabdingbar. Den Anfang machte Tim im Diskusring, wobei er mit 36,55 m gleich persönliche Bestleistung erzielte und seinen Jahrgang als Weitester beendete. Dies reichte für Bronze im Gesamtklassement

Vereine und Verbände

und zur Qualifikation für die Mitteldeutschen Meisterschaften am 2.2. in Erfurt. Klasse!

Im Speerwurf lief es nicht ganz so gut, 28,88 m reichten für Platz 9. Jedoch gibt es nächsten Sonntag noch eine Chance auf den Titel im Kugelstoß, seiner Paradedisziplin.

Über zwei Vizelandesmeistertitel konnte sich Maximilian freuen. Platz 2 im Speer mit persönlicher Bestleistung von 48,39 m waren schon gut. Aber dieselbe Medaille eine Woche später im Kugelstoß in Chemnitz mit 14,55 m (neuer persönlicher Rekord) überraschte selbst seinen Trainer. Im Vorfeld hoffte man, um Platz 3 mit den Leipziguern vom LAZ kämpfen zu können.

Dies sollte auch unseren jüngeren Sportlern Mut machen. Regelmäßiges engagiertes Training und Wettkampfpraxis zahlen sich nach Jahren aus.

Der Weitsprung (5,85 m, Platz 5) verlief dagegen nicht wie erhofft. Anlaufprobleme zeigten, dass die Umstellung auf eine Tartanbahn in Schulsporthallen nicht trainiert werden kann.

M.E.



SG Kleinröhrsdorf e.V. - Abt. Kegeln

www.kegeln-in-kleinroehrsdorf.de

Kreiseinzelmeisterschaften - Finale



Robert Kunz ist Vizemeister bei den Kreismeisterschaften der Kegler. Von Platz 4 und 475 Holz nach der Vorrunde konnte er noch einmal ein tolles Ergebnis nachlegen. 464 Holz brachten den verdienten silbernen Rang ein. Tolle Leistung und Glückwunsch von uns allen. Der Titel ging an Toni Schulze (Bautzen). Bei Olaf Schurig lief es diesmal nicht ganz so rund. Seinen zweiten Platz nach der Vorrunde konnte er

nicht verteidigen und rutschte auf den undankbaren 4. Platz zurück.

Bei den Juniorinnen waren Diana Seidel und Mareen Dölling für unsere Sportgemeinschaft am Start. Diana konnte mit dem Tagesbestwert von tollen 451 Holz den Abstand nach vorn noch einmal gewaltig verringern und Platz 3 erkämpfen. Leider reichte es nicht für ganz nach vorn. Mareen wurde mit Platz 5 belohnt.

Alle vier Starter haben sich für die Meisterschaften im Bezirk qualifiziert.

Finale 26/27.01.2013

			Vorrunde	Finale	Gesamt	Platz
Herren	Toni Schulze	BZ	508	520	1028	1
	Robert Kunz	Kleinrdf.	475	464	939	2
	Torsten Schäfer	Ohorn	473	464	937	3
	Olaf Schurig	Kleinrdf.	495	437	932	4
Juniorinnen	Maria Eckhardt	Weißenberg	408	436	844	1
	Kristin Günther	BZ	423	420	831	2
	Diana Seidel	Kleinrdf.	387	451	838	3
	Mareen Dölling	Kleinrdf.	369	385	754	5

Kreispokal III. Runde

SG Kleinröhrsdorf III. - Baruther SV II. 1919:1922
Kegeln ist langweilig? In der 3. Runde des Kreispokals waren wir dem Herzinfarkt nahe. Das Spiel war von Beginn an knapp und die Führung immer leicht auf unserer Seite. Baruth gab nie auf und somit war die Spannung stets vorhanden und steigerte sich bis zur letzten Kugel. Diese entschied über Sieg und Niederlage und leider an diesem Abend auch gegen uns. Kurze Totenstille, erschöpfte Spieler und Fans. Was für ein Abend - so soll Pokal sein. Schwer aber für den letzten Spieler, der entweder nach Hause getragen wird oder sich selbst vergraben möchte. Martin Dölling erspielte wieder einmal Tagesbestleistung mit 502 Holz. Die weiteren Ergebnisse: Rick Kroker 471, Daniel Schäfer 480, Steffen Kroker 466 Holz

Vorschau:

02.02.	08 Uhr	III. Mannschaft gegen Königsbrück
	13 Uhr	I. Mannschaft in Gröditz
	13 Uhr	II. Mannschaft gegen Ottendorf Ockrilla

Vereine und Verbände



SC 1911 - Fußball

Rückblick:

Herren SC 1911 1. - SV 1910 Edelweiß Rammenau 1:1
Torschütze: Rudolph

TSV Wachau - SC 1911 2. 1:1
Torschütze: Klimmer

C-Junioren SG Motor Dr.-Trachenberge - SC 1911 0:9

Vorschau:

A-Junioren SC 1911- FSV Budissa Bautzen Fr., 01.02., 18:30

Herren SC 1911 2. - SV Sankt Marienstern Sa., 02.02., 14:00

Herren LSV Neustadt/Spree - SC 1911 So., 03.02., 14:00

1. Männermannschaft startet mit Sieg und Unentschieden ins Jahr 2013

An den vergangenen beiden Wochenenden musste unser Kreisoberligateam bereits wieder Punktspiele austragen. Auf dem Programm standen die Nachholspiele gegen den Tabellenletzten Großnaundorf und den Tabellennachbarn Rammenau. Beide Spiele waren im vergangenen Herbst witterungsbedingt abgesagt worden. Nach einer sehr kurzen Vorbereitungsphase wurde am Samstag, dem 19.01. das Spiel gegen Großnaundorf auf dem Kunstrasenplatz (Jahnplatz) am Rödertalstadion bei eisigen Temperaturen ausgetragen. Unser Team konnte das Spiel 3:2 (Halbzeit 1:0) gewinnen. Die Tore für den SC 1911 erzielten F. Füssel (11. Min.) und R. Rudolph (70 Min.) sowie der Großnaundorfer Sportfreund R. Moschke (66. Min.) mit einem Eigentor.

Der SC 1911 spielte in folgender Aufstellung: Klotz - Hensel, Winkler, Gneuß - Csomor, Mühlbauer, Düben, Klein (ab 26. Mieth) - Rudolph, Füssel (ab 89. Döring), Hübler

Am letzten Samstag (26.01.) stand das Derby gegen Rammenau auf dem Plan. Bei strahlendem Sonnenschein und einem eisigen Wind wurde das Spiel ebenfalls auf dem Jahnplatz ausgetragen. Am Ende trennten sich beide Teams leistungsgerecht 1:1 (Halbzeit 0:0). R. Rudolph brachte den Sportclub in der 73. Spielminute mit 1:0 in Führung. Diese hielt aber nur bis zur 80. Min., begünstigt durch einen Abwehrfehler in unserer Hintermannschaft, konnte der Rammenauer Spieler A. Grohmann mit einem straffen Schuss von der Strafraumgrenze ausgleichen. Im Anschluss hatten beide Teams noch Möglichkeiten das Spiel für sich zu entscheiden, aber es fiel kein Tor mehr.

Der SC 1911 spielte in folgender Aufstellung:

Klotz - Hensel, Winkler, Döring (ab 85. Seidel), Gneuß - Csomor, Mühlbauer (ab 78. Höckendorff), Pilz, - Rudolph, Füssel (ab 68. Düben), Hübler

Erstmals konnte der Spieler Sören Pilz (25 J.), welcher in der Winterpause vom TSV Wachau nach Großröhrsdorf gewechselt ist, in einem Pflichtspiel unseres Teams mitwirken.

Der SC 1911 verbesserte sich durch den Gewinn der 4 Punkte vom zehnten auf den sechsten Tabellenplatz.

Am kommenden Sonntag (03.02.) steht bereits der nächste Nachholer ins Haus. Unsere 1. Mannschaft muss beim Tabellenführer LSV Neustadt/Spree antreten. Anstoß ist 14:00 Uhr.

Für alle interessierten Anhänger besteht die Möglichkeit mit unserem Team im Mannschaftsbus nach Neustadt zu reisen. Abfahrt ist 12:00 Uhr am Rödertalstadion.

Samstag, 26.01.: Ü60 Sieger beim Hallenturnier in Elstra

Nach einem erneut spielerisch und läuferisch überzeugenden Auftritt gewannen die Oldies des SC 1911 nach dem Erfolg in Radebeul auch das mit 7 Mannschaften stark besetzte Turnier in Elstra. Nach Siegen gegen Einheit KM (2:1); Pulsnitz (4:2); Lok KM (1:0); Elstra (3:1); einem Unentschieden gegen Budissa Bautzen (0:0) und einer Niederlage gegen Radeberg (0:1) erspielte man 13 Punkte und 0:5 Tore und konnte Einheit KM, Radeberg und Bautzen auf die Plätze 2 bis 4 verweisen.

Es spielten: Eckardt Winter im Tor, Siegmund Brückner, Frank Gräfe, H.-Jürgen Wobst und Klaus Zboron

Tore für den SC 1911: S. Brückner 6; H.-Jürgen Wobst 4

Vereine und Verbände

Großröhrsdorfer E-Jugend meldet sich 2013 zurück

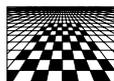
Auch im neuen Jahr rollt wieder der Ball für die Jungs der Großröhrsdorfer E-Jugend-Mannschaft. Am letzten Samstag waren sie zu einem Turnier nach Radeberg eingeladen. Außer den Mannschaften vom FSV Budissa Bautzen, dem SV Liegau-Augustusbad und unseren Kickern kamen alle anderen teilnehmenden Mannschaften aus der Stadtliga Dresden. Obwohl das Turnier erst am Mittag begann, verschliefen unsere Jungs - wie schon öfter - das erste Spiel und verloren mit 0:2. Besser machten sie es dann im zweiten Spiel, dass mit 2:1 gewonnen wurde. Gegen den letzten Gegner in dieser starken Gruppe, dem späteren Turniersieger vom FSV Budissa Bautzen, hatten wir keine Chance und mit zwei Niederlagen und einem Sieg spielten wir letztendlich gegen den Gastgeber um Platz 5. Da es nach der regulären Spielzeit 0:0 stand, musste der Sieger im Neunmeterschießen ermittelt werden. Dazu gehört natürlich auch immer ein bisschen Glück, dass an diesem Tag dem Gegner hold war. Damit beendete unsere Mannschaft das Turnier mit dem 6. Platz. Dass in unseren Jungs mehr steckt, können sie ihren Eltern und dem Trainerteam in den nächsten Turnieren unter Beweis stellen.



Für Großröhrsdorf spielten: Janko Hentsch, Tom-Luis Häupl, Tom Seidel, Wilhelm Glöer, Yannick Birnbaum, Eddie Schmidt, Jonas Steglich, Nick Walther und Marek Büscher

Das Trainerteam Thomas Zeidler und Steffen Birnbaum

Weitere Infos unter: www.sc1911.de



SC 1911 - Schach Überraschung blieb aus

SV Lok Engelsdorf - SC 1911 Großröhrsdorf 5,5:2,5
In der 7. Runde der Sachsenliga musste der Tabellenletzte Großröhrsdorf nach Leipzig reisen und galt bei Lok Engelsdorf als klarer Außenseiter. Wenn man nach 2 Stunden Spielzeit auf die Bretter schaute, schien ein Gästesieg möglich, da viele hoffnungsvolle Stellungen zu verzeichnen waren.

Das erste Ergebnis war dann eine Punktteilung am 7. Brett (Kaiser). Anschließend verlor zwar Graul am 4. Brett, doch inzwischen hatte Simon nach guter Partie ein klar gewonnenes Endspiel am 8. Brett erreicht und siegte dann auch.

Das hätte auch Proschmann am 3. Brett schaffen können, doch er fand den entscheidenden Gewinnzug nicht und musste sich später in dann schlechterer Stellung durch Zeitüberschreitung geschlagen geben.

Ähnlich verliefen die Partien an den Brettern 2 (Schulte) und A. Schneider (6.). In jeweils etwas besseren Stellungen wählten sie den falschen Plan, der zu Materialverlust und weiteren unnötigen Niederlagen führte.

Keinen Vorwurf kann man dagegen Sauer bei seinem Debüt in der „1.“ machen. Er spielte Eröffnung und Mittelspiel gut, erst im Endspiel setzte sich die größere Erfahrung seines starken Gegners durch.

Ein Lichtblick war am Ende dann wenigstens noch ein zweiter Einzelsieg nach sechs Stunden Spielzeit. Am Spitzentisch siegte H. Möhn und zeigte vielen seiner Mannschaftskameraden, wie man eine bessere Stellung auch in einen zählbaren Erfolg ummünzt.

Vereine und Verbände

Der Kampfgeist stimmte beim SC 1911, aber die Fehlerquote war in der Summe zu hoch, so dass der 5,5:2,5 Sieg von Engelsdorf in Ordnung geht.

Kurzmeldungen:

In der 7. Runde der 2. Bezirksklasse konnte Großröhrsdorf III. gegen den Tabellennachbarn Dresden-Leuben IV. einen überraschend hohen 6:2-Erfolg verbuchen.

Anteil am Sieg hatten J. Schneider, Thomas, Bär, Simmchen und Meißner mit Einzelerfolgen sowie Lindner und Wehner mit Remisen.

In der Bezirksklasse U 14 festigte Großröhrsdorf mit einem 6:2-Sieg gegen Priestewitz Platz 2. Doppelsiege erkämpften Julian Minkwitz, Jonas Thalheim und Vincent Lamping.

Andreas Schneider



SG Großröhrsdorf - Volleyball

Den Blick nach vorn gerichtet

Der erste Heimspieltag des Jahres fand am vergangenen Samstag gegen den Tabellenersten Motor Mickten I und den VV Zittau 09 statt. Die Chancen standen gut... Vielleicht war es möglich gegen den ungeschlagenen Tabellenführer zu gewinnen? Zittau erneut mit 3:2 zu besiegen? Natürlich - möglich ist alles. Zudem war Herr Frey von der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu Gast, die der SG schon seit einigen Jahren die Spielerkleidung sponsert.

Der SG gelang es, sich im ersten Spiel gut zu präsentieren. Von Beginn an zeigten sich die Damen aus dem Rödertal beweglich in Annahme und Abwehr und das Zuspiel agierte variabel. Doch der Tabellenführer hatte immer etwas mehr Glück beim Abschluss. Waren es einmal die harten Aufschläge der Gegnerinnen aus Dresden oder ein anderes Mal die Kreuzpässe der Mittelangreifer. Doch 17:25 war ein respektables Ergebnis für den ersten Satz in diesem Derby. Im zweiten Satz kämpften die Großröhrsdorferinnen noch mehr. Man hatte festgestellt, dass dieses Spiel kein Selbstläufer für den Gegner auf dem ersten Tabellenplatz war.

L. Moch schaffte es durch ihre Aufschläge, einen Vorsprung von vier Punkten zu erzielen. Bis zum 15:14 gelang es der SG immer wieder die Nase ein Stückchen nach vorn zu schieben. Doch nach einer Aufschlagserie des Gegners schafften die Frauen es nicht, den Anschluss zu halten und mussten den Satz mit 25:18 abgeben. Im dritten Satz bemühte sich die Heimmannschaft noch einmal, aber am Ende lagen 10 Punkte zwischen Satzverlust und Satzgewinn. 3:0 ging das erste Spiel an die erste Damenmannschaft des SV Motor Mickten.

Der Gegner des zweiten Spiels war aus der östlichsten Region Sachsens. Schon einmal war es den Großröhrsdorferinnen gelungen, diese Mannschaft in einem spannenden Spiel 3:2-Spiel zu besiegen. Natürlich hatte man sich besonders auf dieses Spiel fokussiert. Spannend sollte es bereits im ersten Satz werden. Keiner der Kontrahenten schenkte dem anderen einen Punkt. Schnelle Reaktionen auf der Seite der Gastgeberinnen boten den Legern auf Seiten von Zittau Paroli. Auch der Block entschärfte den Angriff der Spielerinnen auf der anderen Netzseite. Doch auch Zittau kämpfte und hatte am Ende des Satzes doch mit 27:25 das glücklichere Händchen.

Zu Beginn des zweiten Satzes jedoch brachte eine unplanmäßige Verlängerung der Satzpause die Großröhrsdorfer Mannschaft vollkommen aus dem Konzept. Mit nur 8 Punkten auf dem Konto musste dieser Satz an die Zittauerinnen abgegeben werden. War es möglich das Ruder nach dieser Enttäuschung noch einmal zu drehen? Einen größeren Kontrast konnte man sich nicht vorstellen. Als ob die Mannschaften ausgewechselt wurden. Doch auch im letzten Satz konnten die Großröhrsdorferinnen nicht an die Leistung aus dem ersten Satz anknüpfen. Viele Eigenfehler hatten sich eingeschlichen. Angriffe fanden zwar ihren Weg in das gegnerische Feld und auch der Block agierte aktiv, doch am Ende sollte es nicht reichen. Auch dieses Spiel musste man leider mit 0:3 an die Gäste abgeben.

Am Ende des Tages bleibt festzustellen, dass sich ein guter Spieler nicht allein durch Gewinnen eines Spiels beweist, sondern auch durch das Ertragen einer Niederlage. Die SG bedankt sich bei der Elefantapotheke Großröhrsdorf, die auch in diesem Jahr die Heimspieltage der SG sponsert. Aktuelle Spielberichte, Informationen zur Mannschaft und Ergebnisse

